

## **Das Geschlecht der Ehre**

### **Zusammenfassung:**

Die Reproduktion bzw. Legitimierung sozialer Strukturen durch spezifische – vor allem geschlechtsspezifische Ehrkodizes erklärt sowohl Persistenzen gegenüber gesellschaftlichen Gleichstellungsbestrebungen als auch kulturelles, soziales sowie juristisches Konfliktpotential der Ehre. Die doxische Erfahrung schenkt hierfür Rückendeckung.

### **Einleitung**

Nach sechs mutmaßlichen „Ehrenmorden“ innerhalb von vier Monaten allein in Berlin und öffentlichen Sympathiebekundungen islamischer Jugendlicher rücken mediterrane Ehrkodizes und damit verbundene Integrationsprobleme in den politischen, sozialen sowie juristischen Fokus. Justizsenatorin Karin Schubert (SPD) will gemeinsam mit Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative gegen Zwangsehen starten. Bereits im März 2003 wurde im EU-Parlament der erste Bericht über „Sogenannte Ehrverbrechen“ vorgestellt. Fazit: Die meisten Ehrverbrechen kommen in „muslimischen Migrantengemeinschaften“ vor, weshalb der Euro-parat alle EU-Mitgliedsstaaten aufforderte, Aufklärungskampagnen zu starten. Es wird davon gesprochen, dass in Deutschland aufgrund der Geschichte „ein falscher Toleranzbegriff“ gelte ( SZ 26.02.2005 „Ehrenmord“ - In den Fängen einer türkischen Familie) und, dass es „Augenwischerei“ (zeit.de 25.02.2005 „Wie eine Deutsche“) sei, wenn Bundesausländerbeauftragte Beck behaupte die Mehrheit der Türken sei in Deutschland gut integriert.

Dieser Ausschnitt aus der Medien- bzw. Politlandschaft zeigt eine Vermengung religiöser, kultureller, politischer, sowie juristischer Probleme, welche allesamt mit der Ehre in Verbindung stehen. Im Folgenden soll daher zunächst versucht werden, dieses Konglomerat zu entwirren, indem die Ehre und ihre Basisfunktionen analysiert werden. Anschließend folgt eine Standortbestimmung der Ehre innerhalb des modernen deutschen Rechtsstaates sowie der Gesellschaft. Insbesondere wird auf die geschlechtsspezifische Ausgestaltung der Ehre eingegangen, da hier gravierende Unterschiede zu den Ehrkonzepten der „honour-and-shame-societies“ festzustellen sind. Letztlich wird versucht Integrationsschwierigkeiten sowie interkulturelle Konflikte zu erklären, indem auf den Zusammenhang von Ehre, Grundwerten, Religion sowie Geschlechterbeziehungen hingewiesen wird.

### **Die Funktionsweise der Ehre**

„Die vielfältigen Erscheinungsformen der Ehre und die schillernde Facettierung der Ehrsemantik verweisen darauf, dass >>Ehre<< eine Chiffre für Universalien des gesellschaftlichen Lebens ist – für Universalien, die in jeder Epoche und in jedem Kulturzusammenhang in neuen Handlungsnormen und symbolischen Formen ihren Niederschlag finden, so dass man sie –

lebt man in und mit diesen Normen und Formen – unter Umständen gar nicht erst bewusst wahrnimmt.“(Vogt/Zingerle 1994, S.9)

In Ermangelung einer eindeutigen Begriffsbestimmung dessen, was Ehre ist und was Ehre bewirkt,<sup>1</sup> folgt an dieser Stelle ausdrücklich keine Definition, sondern lediglich die Beschreibung einiger elementarer Merkmale und Funktionen der Ehre.

Grundsätzlich verortet Simmel die Ehre in den Bereich der Sitte. Die Sitte gilt ihm hierbei als ursprüngliches Regelwerk des sozialen Zusammenlebens. Aus ihr entwickelten sich die Sphären des Rechts und der Moral, welche im Vergleich zur Sitte Extrempositionen darstellen. Während das Recht sehr starke Verbindlichkeit aber nur eine geringe Reichweite vorweise, d.h. nur wenige Bereiche des sozialen Lebens explizit betreffe, besitze die Moral eine große Reichweite jedoch kaum Verbindlichkeit, da letztlich nur das individuelle Gewissen als Kontrollinstanz fungiere. Die Sitte nehme in Bezug auf Reichweite und Verbindlichkeit eine Mittelstellung zwischen Recht und Moral ein.<sup>2</sup> Somit garantiere Ehre sozialverträgliches und „zweckmäßiges“ Verhalten in den Bereichen, wo die Gesetzgebung keinen Einfluss habe und ein bloßes Vertrauen auf moralische Werte inakzeptabel wäre.(Simmel 1989b, S.145) Simmel erkennt folglich in dem Ehrkodex eine „aus Zweckmäßigkeitsgründen geforderte Ergänzung des Kriminalkodex“(Simmel 1989a, S.190). Zudem ist er ebenso wie Weber und Bourdieu von dem Zusammenhang zwischen einem stabilen Ehrbegriff und einem stabilen Staat überzeugt: „Eine Gesellschaft, in der der Ehrbegriff verschwände, würde damit ihren sittlichen Verfall bekunden und ihren äußerlichen einleiten.“(Simmel 1989a, S.190) Ein moralischer bzw. politischer Aspekt der vor allem in Bezug auf die geschlechtsspezifische Ausgestaltung der Ehrbegriffe sowie widerstrebende Ehrkodizes innerhalb einer Gesellschaft von Bedeutung ist.

Generell ist Ehre ein gruppenspezifisches Phänomen, das heißt der Ehrkodex gilt für die Mitglieder eines bestimmten Kreises. Die Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Kreis bestimmen die Inhaber der Definitionsmacht. Sie können sich sowohl auf äußerliche Merkmale, innerliche Überzeugungen, ökonomische Erfolge oder aber auch vererbte Rechte beziehen. Ehre wird somit zu einem kreisspezifisch konfigurierten, multifunktionalen Präzisionswerkzeug, welches gesellschaftliche Strukturen sowie tradierte Rollenvorstellungen erzeugt, reproduziert und garantiert.

---

<sup>1</sup> „Es ist überaus schwierig, in der Zusammenschau verfügbarer Materialien aus Geschichte, Ethnologie, Kultur- anthropologie und Soziologie Universalien der Ehre zu entwickeln, die über wenige formale Bestimmungen hinausgehen.“(Vogt/Zingerle 1994, S.18)

<sup>2</sup> Jedoch sei diese Dreiteilung von Recht, Sitte und Moral nicht dauerhaft festgeschrieben, sondern unterliege einem stetigen Wandlungsprozess, d.h. was heute Sitte ist, kann morgen schon in den Bereich der Moral gerutscht oder aber auch zu fixiertem Recht geworden sein. (vgl.: Simmel 1992/1989a)

Fundamental für die Analyse der verschiedenen Ehrbegriffe ist die Unterscheidung zwischen innerer/persönlicher und äußerer Ehre.<sup>3</sup> Die äußere Ehre wird durch die Fremdwahrnehmung bestimmt; sie ist das, was die soziale Welt einem zuschreibt. Die kollektive Meinung wird in diesem Zusammenhang zur Begründerin und Wächterin der Ehre. Die innerlichen Überzeugungen und Moralvorstellungen des Individuums spielen nur eine untergeordnete Rolle. Demgegenüber steht die innere Ehre, welche sich durch moralische Bindungen, Werte und Normen auszeichnet. Weber bezeichnet sie als ein „innerlich einigendes Band“ (Weber 1976, S.623) und Stagl schreibt, dass die innere Ehre ebenso den „Wesenskern“ der Person wie auch die Werte der Gesellschaft umfasse. (vgl.: Stagl 1994, S. 39) Dementsprechend überwache und fördere dieser Ehreaspekt sowohl die Genese der kollektiven als auch der individuellen Identitäten und erzeuge durch den normativen Rückbezug auf die jeweilige Gemeinschaft Selbstachtung. Vereinfacht könnte mit Bezug auf die normative Ausrichtung der inneren Ehre von einem qualitativen Aspekt der Ehre gesprochen werden. Demgegenüber könnte die äußere Ehre als quantitative Seite der Ehre gelten, da es hier letztlich immer um die Vermehrung und das Erhalten von symbolischem Kapital gehe.(vgl. Stagl 1994, S.39)<sup>4</sup>

Insgesamt deutet vieles daraufhin, dass sich die mit der Ehre verbundenen Werte und Interaktionen gegen Ende des 20.Jahrhunderts signifikant verändert haben. Existierten vormals noch explizite Verhaltensvorschriften, so fällt der heutige abendländische Ehrbegriff zumeist in den normativen persönlichen Bereich der Moral.<sup>5</sup> In Abgrenzung zu differenten Ehrkodizes wie dem des Mittelmeerraumes gewinnt jedoch die Ehre – als Garant für Persönlichkeitsrechte und Grundwerte - wieder an Gestalt und Bedeutung. Dennoch herrscht Uneinigkeit bezüglich der Bedeutung bzw. Bedeutungslosigkeit der Ehre in der heutigen ausdifferenzierten Gesellschaft. Während die eine Seite von einem „Schlüsselbegriff der multikulturellen Gesellschaft“(Kleinert 1996) ausgeht, bezeichnet die andere Seite die veränderte Ehre als inhaltsleeren Anachronismus<sup>6</sup>, welcher in der modernen Gesellschaft bedeutungslos geworden sei.(Frevert 1991/1995, Berger 1975)<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Burkhard lokalisiert den Beginn dieser Zweiteilung, welche auch heutzutage noch als fundamental in den meisten Lexika nachzulesen ist, im 13. Jahrhundert. Sie vermutet hier eine Analogie zur Natur-Kultur-Dichotomie.(Burkhard 2002, S.11)

<sup>4</sup> Dementsprechend weisen einerseits die Theorie Webers und vor allem die Bourdieus funktionale Analogien zu ökonomischen Theorien, wie der von Marx, auf, während andererseits die Theorie Simmels auf Aspekte der Moral und Identität zurückgreift.

<sup>2</sup> Giordano spricht diesbezüglich von einem „moralischen make up“ und „ethischen Ornamenten“: „In einer Epoche in der [...] das >Ringem um die Ehre< unmoralisch geworden ist und das >Prinzip Würde< zumindest auf ideologischer Ebene Überhand gewonnen hat, müssen Ehrkonflikte [...] mit einem moralischen >make up< verdeckt werden.“(Giordano 1999, S. 355)

<sup>6</sup> „Ehre ist zu einem kaum noch benutzten Begriff mit antiquiertem Klang abgesunken, über den man historisch rätseln mag, der aber im täglichen Zusammenleben der Menschen keine große Rolle mehr spielt.“(Frevert 1995, S.167) „Die Ehre hat im heutigen Wertgefüge ungefähr den gleichen Rang wie die Keuschheit. Wer sie mit Nachdruck verteidigt, findet kaum Bewunderung und wer behauptet, er habe sie verloren, wird eher belächelt.“

## 1. Differenzierung und Ordnung der Gesellschaft durch spezifische Ehre:

Rollenspezifische Arbeitsteilung , Lebensführung

Ausgangspunkt der modernen abendländischen Ehre ist laut Weber und Simmel die „ständische Ehre“, welche mittels kreisspezifischer „Lebensführung“ ausgedrückt und anerkannt wurde.(Weber 1976, Simmel 1989b) Auch Bourdieu untersuchte 1982 derartige „feine Unterschiede“ in der französischen Gegenwartsgesellschaft (Bourdieu 1982) und Beck wies ergänzend auf die geschlechtsspezifischen Aspekte dieser standeigenen „Lebensführungen“ hin (Beck 1986, S.176-178).

Grundsätzlich verfügte ständische Ehre über die Fähigkeit - mittels tradierter Zugangsbedingungen wie Stand oder Geschlecht – eine vorbestimmte Lebensführung zuzuweisen sowie Verstöße durch Ehrverlust zu sanktionieren. Hieraus hervorgehende bzw. legitimierte Arbeits- und Machtverteilungen erweisen sich dabei als perfide resistent gegenüber sozialen Wandlungsprozessen, wie z.B. Gleichstellungsbemühungen. Zudem weist die Kulturosoziologie auch heute noch kreisspezifische – vor allem geschlechts-, alters- und bildungsspezifische - Lebensstile nach, welche partiell weiterhin durch entsprechende Ehrkodizes gesichert werden. Vor allem das Konzept der Differenzierung, Abgrenzung sowie Einzigartigkeit gilt diesbezüglich als fundamentales Gut des jeweiligen Kreises.

## 2. Soziale Hierarchiebildung durch „ökonomische“ Zuweisung von Ehre:

Symbolische Kapitalverteilung

Weber sowie Bourdieu gehen weiterhin davon aus, dass Differenz immer mit Distinktion einhergehen müsse, weshalb aus differenter, kreisspezifischer Ehre zwingend eine hierarchische Ehreverteilung erwachsen müsse. Bourdieu verdeutlicht diesen Zusammenhang anhand seiner drei Kapitalsorten<sup>8</sup>, wobei er die Ehre in die symbolische

---

[...] Bestenfalls werden Ehre und Keuschheit als ideologische Überbleibsel im Bewusstsein überholter Schichten angesehen.“(Berger 1975, S.75)

<sup>7</sup> Sofern sich die Wissenschaft mit dem Thema „Ehre“ beschäftigt, dann hauptsächlich im Rahmen von Teilaspekten der Ehre. So werden z.B. Zeit- oder Kulturvergleiche angestrebt: Betrachtet werden die historische Entwicklung der ehrbezogenen Interaktionsform des Duells (Guttandin 1993, Frevert 1991) oder auch die spezifischen Ehrkonzepte der „honour-and-shame-societies“ des Mittelmeerraums (Bohnsack 2001, Giordano 1994, Kleinert 1996, Schiffauer 1984, Peterson 1985 u.a.) sowie der Samurai (Ettig 1997). Im Rahmen der Rechtswissenschaften bzw. Rechtssoziologie wird vor allem der Frage nachgegangen, inwieweit ein verfassungsrechtlicher Ehrenschatz zu Zeiten der bedingungslosen Meinungsfreiheit noch gewährleistet werden kann bzw. muss (Kübler 1999, Tettinger 1995, Ossenbühl 1995 u.a.). Vogt bringt dementsprechend den soziologischen Forschungsstand auf den Punkt, wenn sie schreibt, dass das Thema zwar immer wieder einmal „gestreift“ wird, aber systematische Auseinandersetzungen – wie die Vogts und Burkharts - die Ausnahme bilden. (vgl.: Vogt 1997, S.44ff.)

<sup>8</sup> vgl.: Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Reinhard Kreckel (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten. Göttingen 1983, S. 183- 198

Sphäre des sozialen Kapitals einordnet. Dieses symbolische Kapital lasse sich entsprechend ökonomischer Regeln verteilen, vermehren sowie umwandeln. Die soziale Rangfolge ergebe sich schließlich aus dem Korrelat der unterschiedlichen Stellung in den einzelnen Kapitalbereichen, welche sich wiederum an den für jeden Kapitalbereich spezifischen Machtstrukturen ausrichte.

Simmel hingegen geht von der Bildung verschiedener, gleichberechtigter Kreise aus, welche innerhalb der Gesellschaft jeweils Teilbereiche der individuellen Persönlichkeit betreffen.

### **3. Legitimierung vorherrschender Machtverteilungen:**

Deckmantel „Ehre“, Deckmantel „Natur der Geschlechter“

Ehre legitimiert die Machtverteilungen innerhalb der Gesellschaft, indem sie nackte Besitz- und Einkommensunterschiede mit dem Nimbus der Ehre verschleiert und den Spitzenpositionen den „Glanz“ des „Besseren“, „Gebildeteren“, „Schöneren“ oder einfach „Anderen“ verleiht. Vogt spricht in diesem Zusammenhang von der „sanften Erscheinungsform des anderen Kapitals“ und den „damit verbundenen Machteffekten“ (Vogt 1997, S.135). Begründet wird dies durch Nutzenorientiertheit, welche z.B. beim ökonomischen Kapital offensichtlich ist, in der symbolischen Sphäre jedoch nicht klar deklariert wird. Ökonomische, politische sowie soziale Ziele werden verschleiert, wodurch diese taktisch geschickt verfolgt werden können.<sup>9</sup> Vogt folgert aus diesen Überlegungen, dass der „symbolische Mehrwert“ der Ehre vor allem in der Legitimation von bereits vorhandenen Machtverhältnissen bestehe, welche nur dann in Frage gestellt werden könnten, wenn die Verschleierungstaktik der symbolischen Sphäre aufgedeckt werde. (vgl. Vogt 1997, S.135ff.) Ebendiese verdeckte Funktionsweise erkennt Bourdieu – fokussiert auf das soziale Konstrukt „Geschlecht – als doxische Erfahrung. Hierbei rechtfertigt eine männlich determinierte Vorstellung der weiblichen bzw. männlichen Natur zugewiesene geschlechtsspezifische „Lebensführungen“.<sup>10</sup> Die Reproduktion der Natur der Geschlechter innerhalb spezifischer Ehre-kodizes stützt demzufolge in doppelter und schwer dechiffrierbarer Weise die symbolische Sphäre der geschlechtsspezifischen Macht- und Aufgabenverteilung.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> „Man spielt immer auf zwei Ebenen zugleich, der des Interesses, die uneingestanden bleibt, und der der Ehre, die proklamiert wird.“ (Bourdieu 1976, S.46)

<sup>10</sup> „Diese Arbeit lässt, indem sie die Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung umkehrt, eine naturalisierte, gesellschaftliche Konstruktion [...] als die natürliche Rechtfertigung der willkürlichen Vorstellung von der Natur erscheinen, die sowohl der Realität wie der Vorstellung von der Realität zugrunde liegt.“ (Bourdieu 1997, S. 169)

<sup>11</sup> „Alles veranlasst in der Tat zu der Annahme, dass die Befreiung der Frau eine wirkliche Kontrolle jener gesellschaftlichen Herrschaftsmechanismen zur unabdingbaren Voraussetzung hat, die verhindern, dass die Kultur [...] anders begriffen wird als ein soziales *Distinktions*verhältnis, behauptet gegen eine Natur, die nie etwas ande-

Gerhard weist zudem auf die explizite Unterstützung der Legislative hin: Ihrer Analyse nach hat das Recht – ebenso wie die Natur, die Ehre und der wirtschaftliche Nutzen<sup>12</sup> - bis in die Gegenwart hinein immer wieder der Verfestigung sowie Reorganisation des Patriarchats gedient. Sie spricht in diesem Zusammenhang vom „Januskopf“ des Rechts, da es andererseits die konstituierenden Prinzipien der Demokratie – Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Gesetze - beinhaltet. In der bis zur Eherechtsreform von 1977 gültigen „Geschlechtsvormundschaft“<sup>13</sup> sieht sie dementsprechend das Strukturprinzip des bürgerlichen Patriarchats. Die Ehe versteht sie in diesem Zusammenhang als Trick, „die Frauen durch die Unterwerfung unter ein >privatrechtliches Gewaltverhältnis< von der allgemeinen Rechtsentwicklung auszuschließen“. (Gerhard 1978, S. 186) In diesem Sinne konstatieren WissenschaftlerInnen aller Couleur, dass sowohl der Staat als auch die Geschichte nicht länger als geschlechtsneutral behandelt werden dürfen.

#### 4. Integration und Kohäsion:

Internalisierte Werte , kollektive Identität

Für Simmel besteht die wichtigste Funktion der Ehre in der Integration. Integration soll hierbei als Kohäsion, als Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der jeweiligen Gruppe verstanden werden, welches eine rein funktionale Arbeitsteilung zwar einschließt, aber eindeutig darüber hinausgeht.<sup>14</sup> Den damit zusammenhängenden normativen Charakter beschreibt Vogt als gemeinschaftliche Anerkennung von „gewissen moralischen Standards und einem Mindestmaß an intersubjektiv geteilten Werten, Vorstellungen und Sinnmustern sowie schließlich kollektiver Identitätsbildung“. (Vogt 1997, S.156) In diesem Sinne wird ein Angriff auf die Gruppenehre zu einer Beleidigung jedes Mitgliedes, dessen Ehre und Identität durch die kreisspezifische Ehre mitbestimmt ist. Die Integration schafft somit ein inneres Verpflichtungsgefühl des Einzelnen der Gruppe gegenüber, indem die spezifische Gruppenehre Einzug in die sub-

---

res ist als das naturalisierte Schicksal beherrschter Gruppen (Frauen, Arme, Kolonisierte, stigmatisierte Ethnien usf.).“ (Bourdieu 1997, S. 216)

<sup>12</sup> „Unbestreitbar ist sicherlich, dass die Durchsetzung der erwähnten Strukturprinzipien zu einer enormen Steigerung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der materiellen Versorgung der europäischen Gesellschaften geführt hat [...] und [...] sich daher auch auf die breite Zustimmung zumindest der GewinnerInnen dieser Gesellschaftsordnung stützen [kann].“ (Appelt 1999, S.191)

<sup>13</sup> „Die Geschlechtsvormundschaft oder (altdeutsch) Munt-Gewalt bezeichnet ein Rechts-, richtiger ein Gewaltverhältnis deutsch-rechtlicher Tradition, sie ist eine besondere Form der Geschäftsunfähigkeit, der alle Frauen, auch die unverheirateten unterliegen. [...] Trotz der Vielfalt der Ausprägungen beinhaltet >Geschlechtsvormundschaft< in der Regel, dass Frauen bestimmte eigentlich fast alle Rechtshandlungen nicht ohne männlichen Beistand vornehmen konnten.“ (Gerhard 1990, S.151)

<sup>14</sup> „Die Enge dieses Zusammenschlusses ist daran zu ersehen, ob und in welchem Grade ein solcher Kreis eine besonderer >>Ehre<< ausgebildet hat [...]“ (Simmel 1989b, S.245)

jektive Identität hält, wodurch das - von Gephart als symptomatisch für die kollektive Identität beschriebene - „Wir-Gefühl“ entsteht.<sup>15</sup> Es handelt sich also letztlich um internalisierte Ehre, weshalb Simmel das ehrenvolle Verpflichtungsgefühl als „sekundäres Gebilde“ bezeichnet, welches aus dem „Zwange, den ein Einzelner oder eine Gesamtheit auf das Individuum ausübt“ entstehe. (Simmel 1989, S.173)

An dieser Stelle kommt nun wiederum der äußere Aspekt der Ehre zum tragen - nämlich die von der Öffentlichkeit definierten, wahrgenommenen und kontrollierten Ehrbegriffe bzw. Ehrverletzungen -, welcher mit dem subjektiven inneren Ehrempfinden korreliert: „Es ist also die Gleichzeitigkeit von innerem Druck, der dem des Gewissens gleicht und äußerem Druck durch die Gruppe (die wiederum der Sanktionsmacht des Rechts nahe kommt), durch die sich die Verbindlichkeit der Ehre-Normen herstellt.“(Vogt 1997, S.178) Dieses Zusammenspiel von sozialen Verbindlichkeiten und innerer Überzeugung macht laut Simmel die Zweckmäßigkeit der Ehre aus: „Es gibt vielleicht keinen Punkt, an dem sich das Sozial- und das Individualinteresse derart verschlingt [...]“.(Simmel 1992, S.602) Ehre präsentiert sich somit als Schnittstelle zwischen Individual- und Gemeinschaftsinteressen, indem sie einerseits individuelle Identitäten und persönliche Wertesysteme unterstützt und garantiert, andererseits aber ebenso ein Einheitsgefühl innerhalb der Gruppe mittels gruppenspezifischer Identitäten entstehen lässt, welches seinen Ausdruck in einem gemeinsamen Ehrkodex findet und dadurch letztlich wieder dem Selbsterhalt der Gemeinschaft dient.

##### **5. Kontrolle der (geschlechtsspezifischen) Identitätsgenese:**

Belohnung /Sanktionierung

Strukturell bzw. funktional stehen (persönliche) Ehre, Identität und Geschlecht in einem untrennbaren Wechselverhältnis zueinander. Einerseits prägt und schützt der gruppenspezifische Ehrenkodex die (persönliche) Ehre bzw. den Wesenskern der Identität. Andererseits wird aber dieser Ehrenkodex selbst von dem erwarteten geschlechtsspezifischen Idealbild kontrolliert, d.h. das Geschlecht als elementare Klassifikation bestimmt somit maßgeblich die erwartete Identifikationsgenese, an dessen Ende eine ehrenvolle Persönlichkeit steht. Selbst das Werte- und Normensystem, nachdem das individuelle Verhalten beurteilt wird, ist seiner Form und seinem Inhalt nach bereits geschlechtsspezifisch konstruiert.

---

<sup>15</sup> Insgesamt schlägt Gephart - im Rahmen seiner Ausführungen zur europäischen Identität - folgende Definition der (kollektiven) Identität vor: „Unter >Identität< im soziologischen Sinne lässt sich die Chance verstehen, dass Akteure ihr Handeln einer räumlich, zeitlich und sozial strukturierten Gemeinsamkeit zurechnen und insoweit ein >Wir-Gefühl< entwickeln.“(Gephart 1999, S.145)

Der Grundstein hierfür liegt in dem engen inhaltlichen und strukturellen Verweisungszusammenhang zwischen der Doxa der Geschlechter und dem Deckmantel des symbolischen Kapitals: Fundamental ist hierbei, dass die – männlich vordefinierten – vermeintlich natürlichen Rollenvorstellungen der Geschlechter die anzustrebende Geschlechtsidentität festlegen. Das System der Ehre fungiert in diesem Zusammenhang schließlich einerseits als Kontroll- und Sanktionsinstanz für deviante Entwicklungen und andererseits als Legitimation und Garant – quasi als „Bonussystem“ – für die Stabilität einer erlangten erwünschten Identität.

#### 6. **Inhaltliche Begrenzung der weiblichen Ehre auf Sexualehre**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die weibliche Ehre in Deutschland – wie in der gesamten abendländischen Welt - seit Aufkommen der gleichen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts nahezu ausschließlich durch das weibliche Sexualverhalten bestimmt wurde. Jungfräulichkeit und eheliche Treue waren die ausschlaggebenden Faktoren, welche über Ehre oder Unehre entschieden. Demgegenüber stand die männliche Ehre, welche sich konform der männlichen „Natur“ durch Virilität, Mut, Stärke, Willenskraft, Selbstbeherrschung etc. sowie durch „Zuvorkommen, Schutz und Verehrung des >schutzlosen< Geschlechtes“ (Frevert 1991, S.224) auszeichnen sollte. In diesem Sinne hatte sich der Ehrenmann an ritterlichen, militärischen Tugenden auszurichten und die Ehrenfrau sollte sich von den drei K-Maximen leiten lassen. Zudem kennzeichneten Passivität und Endgültigkeit die weibliche Ehre; während männliche Ehre variabel und aktiv beeinflussbar war.

#### **Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsgut?**

Die theoretische Einordnung der Ehre in die wandelbare Triade von Recht, Sitte und Moral wird immer dann praktisch nachvollziehbar, wenn die verschiedenen Bereiche gegensätzliche Forderungen an die Gesellschaft richten. Ein Beispiel hierfür ist die Kontroverse zwischen Ehrenschatz und Meinungsfreiheit. Beides scheinen verrechtlichte Maxime aus anderen Bereichen, nämlich der Sitte, welche eine bedingungslose Verteidigung der gruppenspezifischen Ehre verlangt, und der Moral, welche jedem Individuum freien Willen und souveränes Denken zugesteht, zu sein. Diese Tendenz der Verrechtlichung der modernen Gesellschaft erkannte bereits Simmel und empfand sie als problematisch, da es fraglich sei, inwieweit das Recht „Ehrensachen“ adäquat behandeln könne. Das Recht, insbesondere das Strafrecht, befasse sich schließlich immer nur mit der „Oberfläche des Ichgefühls“ und sei dementsprechend in



Tatbeständen, die den Kern und die Werte einer Person betreffen, unqualifiziert<sup>16</sup>. (Simmel 1989, S.192) Andererseits erkennen Hase und Ladeur den gesellschaftlichen Wandel der Ehre - Abkehr von starren Verhaltensvorschriften und Hinwendung zu individualisierten, moralischen Werten – in dem juristischen Ehrschutz wieder. Rigide strafrechtliche Stigmatisierungen fänden seit den 50er Jahren kaum mehr Anwendung. Ehre gelte heutzutage vor allem als machtpolitisch sowie monetär nutzbarer Image-Wert, wobei der aktuelle Kurs „von den sozusagen als eine Art Börse fungierenden Zivilgerichten fixiert wird“(Hase/Ladeur 1980, S.164). Grundsätzlich ist das Recht auf persönliche Ehre im deutschen Grundgesetz (GG) im Gegensatz zu anderen „tragenden Elementen der menschlichen Individualität wie Leben und körperlicher Unversehrtheit, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Berufsfreiheit und Eigentum [...] nicht als eigenständiges Grundrecht aktiviert worden“. (Tettinger 1995, S.11) Es lässt sich jedoch aus dem in Art.1 Abs.1 GG geschützten Recht auf Menschenwürde und den in Art. 2 Abs.1 GG verorteten Persönlichkeitsrechten ableiten. Zudem wird es in Art.5 Abs.2 GG als Beschränkung der Kommunikationsfreiheit ausdrücklich benannt. Die Freiheit der Kommunikation findet hier seine explizite „Ehrenschränke“ in der Verletzung des „Rechts auf persönliche Ehre“.<sup>17</sup> Die Ehrverletzung wird überdies konkret im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Rahmen des Schadensersatzes durch die §§823-826 BGB und im Strafgesetzbuch (StGB) im Rahmen der Beleidigung durch die §§185-200 StGB geschützt.

Obwohl die persönliche Ehre vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eindeutig als „Verfassungsgut“ und „essentielles Element des Persönlichkeitsrechts“ (Tettinger 1995, S.15) anerkannt wird, gestaltet sich der Schutz ebendieser in direkter Konkurrenz mit der Meinungsfreiheit äußerst schwierig: „Man kann den gegenwärtigen Schutz des deutschen Medienpersönlichkeitsrechts kurz dahingehend charakterisieren, dass es Ehrenschutz gegen wertende Äußerungen nur noch rudimentär gibt und dass auch der Schutz der Identität vor Behauptung und unwahrer Tatsache stark abgebaut ist.“(Ossenbühl 1995, S.27)

Ähnlich wie im Alltag gilt auch in einigen juristischen und politischen Kreisen die Ehre als antiquiert, vordemokratisch und feudal-ständisch. Die Meinungsfreiheit und die individuelle Selbstverwirklichung haben ihr als konstitutive Elemente der Demokratie den Rang abgelassen<sup>18</sup> und Martin Kriele fügt hinzu, dass sich das BVerfG auf diese „konstitutive Bedeutung

---

<sup>16</sup> Fritz Ossenbühl kommt zu einem ähnlichen Ergebnis „Die verlorene Ehre des Bürgers kann der Gesetzgeber nicht ohne weiteres wieder herstellen.“(Ossenbühl 1995, S.27)

<sup>17</sup> Interessanterweise enthält der entsprechende Art. 11 der Eu-Charta diese „Ehrenschränke“ nicht und auch der Ehrbegriff taucht explizit nicht auf.(vgl. Burkhardt 2002, S.108)

<sup>18</sup> Tettinger zitiert diesbezüglich Alexis de Toqueville, welcher schon vor mehr als 150 Jahren eine „verhältnismäßige Schwäche der Ehre innerhalb der Demokratie“ konstatiert hatte. (vgl.: Tettinger 1995, S.9)

der Meinungs- und Pressefreiheit für die Demokratie“ auch in Fällen berufe, in denen dieses Argument „sachlich ungerechtfertigt“ sei. In diesem Sinne könnten Anwälte von einem Ehrenschriftprozess nur noch abraten. Der „Rufmord“ – Ehrenmord - sei somit risikolos geworden. (vgl.: Kriele 1994, S.1897/1898)

Besonders anschaulich wird dieser - mit den Worten Simmels ausgedrückt - im Recht verortete „Moral-Sitte-Konflikt“ zwischen Ehrenschrift und Meinungsfreiheit z.B. am sogenannten „Soldaten-Beschluss“ von 25.08.1994:

Auslöser war 1991 – während des 1. Golfkrieges - ein Aufkleber mit dem als Tucholsky-Zitat ausgezeichneten Spruch: „Soldaten sind Mörder“ am Heck des Autos eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers. Das Landgericht Ansbach verurteilte ihn diesbezüglich wegen Volksverhetzung und Beleidigung. Der Wageneigentümer legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein und 1994 wurde dieser vom BVerfG stattgegeben. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Begriff „Mörder“ nicht im fachlich-technischen Sinne des §211 StGB verwendet worden sei, sondern vielmehr in seiner normativen, umgangssprachlichen Bedeutung. Hiernach sei Mord jede Tötung eines Menschen, die als ungerechtfertigt empfunden und missbilligt werde. In diesem Sinne handle es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine – durch das Merkmal der Wertung gekennzeichnete - Meinungsäußerung, welche als für die Demokratie konstitutives Verfassungsgut schützenswerter sei als die Ehre. Eine Woge der Empörung brach daraufhin vor allem in den Reihen der Bundeswehr los. Gefordert wurde, dass die Ehre von Soldaten als Staatsdiener in besonderer Weise strafrechtlich geschützt werden müsse. Ein dementsprechender Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion wurde jedoch 1999 vom Bundestag abgelehnt. (vgl.: Ossenbühl 1995; Tettinger 1995)

Dieses Beispiel zeigt einerseits, dass heutzutage dem Staat und seinen Bediensteten kein besonderer Ehrenschrift mehr zugestanden wird. Andererseits wird deutlich, dass die Einstufung einer Beleidigung vielfach durch unklare Formulierungen seitens der Legislative und damit verbundene judikative Deutungsfreiräume erschwert wird. Insgesamt offenbaren sich typische – aus der Abwesenheit einer eindeutigen Definition der Ehre bzw. der Ehrverletzung – entstehende Streitfragen. Dementsprechend kritisiert Hilgendorf die juristische Praxis, die mit sehr unterschiedlichen Ehrverständnissen arbeite bzw. arbeiten müsse und fordert von der Rechtsprechung, undifferenzierte Ehransprüche zu rationalisieren und in Form von Verhaltensregeln explizit zu machen: „Dies kann als eine Rückkehr zum Ethos „Ehre“ verstanden werden.“(Hilgendorf 1999, S.362)

Ferner erscheinen Demokratie und Ehre als Kontrahenten, wobei – überspitzt formuliert - der hohe Rang der Meinungsfreiheit innerhalb der Demokratie gleichzeitig als Ende des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehre gedeutet werden könnte. Im Kampf gegen die Meinungsfreiheit zieht die Ehre jedenfalls regelmäßig eindeutig den Kürzeren: “Mittlerweile hat eine tendenziöse Rechtsprechung die Meinungsfreiheit bis an die äußersten Grenzen ausgeweitet und zugleich den Schutz der persönlichen Ehre bis auf einen minimalen Rest schrumpfen lassen.“(Kriele 1994, S.1898) Mit Bezug auf den „Soldaten-Beschluss“ erkennt z.B. Hilgendorf an dieser Stelle eine „Geringschätzung individueller Ehre“, welche dem „höheren Stellenwert“, den die Öffentlichkeit der individuellen Ehre zuschreibe, entgegenstehe. (Hilgendorf 1999, S.362) Ehmann verweist diesbezüglich auf die „Frankfurter These, der Ehrbegriff entstamme einer feudalen Gesellschaftsordnung und bilde vordemokratisches Recht“, welche jedoch falsch sei, da „auch eine demokratische Gesellschaft die Ehre als normative Zwischenschicht zwischen Moral und Recht“(Ehmann 2000, S. 2) brauche. Demgemäß wird mittlerweile die Forderung nach einer kodifizierten Minimalbegrifflichkeit „Ehre“ vor allem von jenen, die täglich mit deren praktischem Konfliktpotential konfrontiert werden immer lauter.

Umgekehrt argumentiert Ute Frevert, indem sie den abnehmenden juristischen Ehrenschatz als Anzeichen für den allgemeinen Verfall der Ehre annimmt. In Kombination mit dem nachgewiesenen Rückgang der Beleidigungsprozesse<sup>19</sup> geht sie davon aus, dass „persönliche Ehre augenscheinlich nicht mehr als empfindliches Gut gilt, dass öffentlich geschützt und verteidigt werden muss.“(Frevert 1995, S.167) Diesbezüglich weist jedoch Eric Hilgendorf darauf hin, dass nicht nur Beleidigungsprozesse als Anzeichen für das Bedürfnis nach Ehrenschatz gewertet werden dürften. Auch der in jüngster Zeit intensiv diskutierte Straftatbestand der „Sexuellen Belästigung“ sei z.B. „eindeutig dem Ehrenschatz zuzuordnen“ und in diesem Sinne beginne sich das statistische Pendel zurückzubewegen. (Hilgendorf 1999, S. 361)

Zusammenfassend könnte aus der juristischen Praxis geschlussfolgert werden, dass einerseits die Ehre verfassungsrechtlich von der Meinungsfreiheit an den Bedeutungsrand gedrängt wurde, andererseits aber in der Öffentlichkeit sehr wohl ein Bedürfnis nach dem Schutz vor allem der persönlichen Integrität und Ehre besteht. Dementsprechend scheint die Individualität und Identität mit dem, was als persönliche Ehre empfunden wird, zu korrelieren,

---

<sup>19</sup> 1886 betrug der Anteil der wegen Beleidigung Verurteilten an allen gerichtlich belangten Straftätern noch 12%; 1986 hingegen lag er nur noch bei 1,5%. (vgl. Frevert 1995, S.166)

## **Männer- und Frauenehre in Deutschland**

„In den heutigen ehrgenerierten Partikularitäten bringen sich auch Werte und Denkweisen zur Geltung, die nicht ohne weiteres mit den Normen der abendländischen Rationalität und mit Aufklärungsidealen zu vereinbaren sind.“(Vogt 1999, S.343)

Da Ehre gesellschaftliche Strukturen widerspiegelt, erzeugen sowohl Veränderungen der sozialen Ordnung als auch Emigration in ein anderes Sozialsystem Probleme. Ersteres soll am Beispiel der deutschen Emanzipationsbewegung und dem damit verbundenen Wandel der geschlechtsspezifischen Ehre dargestellt werden, während die durch Ehre ausgelösten Integrationsprobleme sich vornehmlich auf den Ehrkodex der „honour-and-shame-societies“ beziehen. Das differierende Geschlechterverhältnis sowie religiöse Überzeugungen, welche diesem mediterranen Ehrkodex zugrunde liegen, verdeutlichen zugleich die Komplexität des sozialen Phänomens „Ehre“.

### **Historische Entwicklung**

Die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern brachten es mit sich, dass es lange Zeit alleine in der Hand der Männer lag, den Ehrbegriff inhaltlich zu definieren. Von Interesse war in diesem Zusammenhang vor allem die geschlechtsspezifisch determinierte Lebensführung. Die weibliche Ehre wurde dabei in Analogie zur „natürlichen“ Geschlechterrolle zumeist mit einem Teilbereich der männlichen Ehre – nämlich der „körperlich-sexuellen Integrität“ – gleichgesetzt. „Verlor sie [die Frau, Anm.d.Verf.] diese Integrität, indem sie ihren Körper einem Mann hingab (oder hinzugeben gezwungen war), der dazu kein >Recht< hatte, büßte sie auch ihre Ehre ein.“(Frevert 1991, S.224)

Neben dieser mehrheitlich vertretenen Meinung existierten jedoch auch Männer, die den Frauen - in Analogie zu der individuellen Identität - noch nicht einmal diesen minimalen Ehrbereich zugestehen wollten. Der Pädagoge Friedrich Paulsen z.B. sprach dementsprechend den Frauen eine selbstständige Ehre gänzlich ab. Einzige Maxime im Leben einer Frau seien keine übergeordneten Werte, sondern sei es vielmehr „unter allen Umständen [...], dem Mann anziehend zu sein“ (Paulsen zitiert nach Frevert 1991, S.230). Mit Bezug auf solche - damals nicht selten geäußerten Ansichten - schreibt Wolf Hanke: „Für Frauen, die ja auch etwas Ehre abbekommen sollten, wurde die Jungfräulichkeit zum Maßstab gewählt.“(Hanke 1998, S. 8) Insgesamt bedeutete dies in Deutschland, wie in der gesamten abendländischen Welt, dass eine „Ehrenfrau“, sofern sie unverheiratet war, die Jungfräulichkeit mit allen Mitteln wahren und, sofern sie verheiratet war, eheliche Treue halten musste.

Sichtbares Zeichen der Ehre einer unverheirateten Frau war der Jungfernkranz. Zur Achtung dieses Symbols der Tugend existierten zahlreiche Regeln und Sanktionen. Trug ein Mädchen z.B. den Jungfernkranz unberechtigt, so durfte er heruntergerissen und zerstört werden.<sup>20</sup> Ein an diese Symbolik anknüpfendes - bis 1998 im BGB konserviertes - weibliches Ehr-Relikt war das „Kranzgeld“<sup>21</sup>. Für den gutgläubigen Verlust ihrer Virginität konnte die Frau auf der Basis dieses Paragraphen vor Gericht Schadensersatz von ihrem vertragsbrecherischen Verlobten fordern.<sup>22</sup> Überdies zeigte sich der Verzicht auf den Jungfernkranz und eine Vermählung mit dem Liebhaber, bevor ein uneheliches Kind zur Welt kam, als einzige Möglichkeit, die gesellschaftlichen Sanktionen für das Einbüßen der Jungfräulichkeit zu begrenzen. In diesem Fall reduzierten sich schließlich die sozialen Repressalien auf sinnbildliche Darstellungen des Ehrverlustes während der Hochzeit, wie z.B. das Verstreuen von Häckseln vor der Tür des Brautpaares.<sup>23</sup> (vgl.: Burkhardt 2002, S.198) Auch in der Literatur wurden die jungfräuliche Ehre und ihre Symbolik aufgegriffen. So wird z.B. im Freischütz vom „Jungfernkranz“ gesungen und auch Goethes Faust I befasst sich mit dem Thema der verführten und gesellschaftlich geächteten (nicht mehr) Jungfrau Gretchen: „War ein Gekos' und ein Geschleck' / Da ist denn auch das Blümchen weg!“ (Goethe, a.a.O., S. 113) „Zerrissen liegt der Kranz, die Blumen zerstreut! (Goethe, a.a.O., S. 140) „Weh' meinem Kranze!“ (Goethe, a.a.O., S. 144) Weitaus schwerwiegendere Folgen als der bloße Verlust der Jungfräulichkeit hatte jedoch die Geburt eines unehelichen Kindes. Ein derart schändliches Verhalten gehörte nach den - seit dem 16. Jahrhundert aufgestellten - „Unzuchtverordnungen“ bestraft. Konkret bedeutete das für die Frauen und ihre unehelichen Kinder: Ausschluss aus der anständigen Gesellschaft, Pranger, Geldstrafen, Kirchenbuße und Auspeitschen. Ab dem 17. Jahrhundert wurden sie zudem auch offiziell vom Staat als unehrenhafte Personen mit der „infamia facti“ – also der vom Gesetz bestätigten bzw. geduldeten faktischen Ehrlosigkeit – belegt.<sup>24</sup> Ein prominentes Beispiel für die gesellschaftlichen Konsequenzen einer unehelichen Schwangerschaft war Goethes Geliebte und Mutter seiner fünf unehelichen Kinder Christiane Vulpi-

---

<sup>20</sup> Nach der preußischen Landesordnung von 1640 konnte ein solches Vergehen gegen die jungfräuliche Ehre sogar mit dem Abschneiden des Zopfes und Annageln desgleichen an den Pranger geahndet werden. (vgl.: Burkhardt 2002, S.198)

<sup>21</sup> „Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie [...] auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“ (EheG §1300)

<sup>22</sup> Ebenfalls erst 1998 abgeschafft wurde das durch das EheG (§ 12) geforderte „Aufgebot“, dessen ursprünglicher Sinn – nämlich eine öffentliche Aufforderung zur Mitteilung von Ehehindernissen – häufig dazu genutzt wurde, die Braut zu diffamieren.

<sup>23</sup> Diese Tradition wird ebenso in Goethes Faust I beschrieben: „Kriegt sie ihn, soll's ihr übel gehn / Das Kränzel reißen die Buben ihr / Und Häckerling streuen wir vor die Tür!“ (J. W. Goethe, Faust I, in: J. W. Goethe, Gesammelte Werke, Bd. 3, Hamburger Ausgabe 1986, S.114)

<sup>24</sup> Die infamia facti war hierbei im Gegensatz zur „infamia juris“ unabhängig von einem Strafverfahren und galt als Angelegenheit der öffentlichen Meinung oder als nicht näher differenzierter Sonderbereich der „infamia juris“. (vgl. Nowosadtko 1994, S.235)

us. Trotz ihrer Treue und späteren Vermählung mit dem angesehenen Dichter wurde sie von der ehrbaren Gesellschaft ausgeschlossen und fortdauernd öffentlich diffamiert. Selbst die geistige „Elite“ der Zeit betitelte sie als „toll gewordene Blutwurst“ (Bettine von Arnim), „rundes Nichts“ (Charlotte von Schiller) oder auch „schönes Stück Fleisch“ (Thomas Mann). Hieran wird deutlich, dass eine Verletzung der jungfräulichen Ehre unabhängig von Stand oder Schichtzugehörigkeit von dem sozialen System dauerhaft bestraft wurde.<sup>25</sup>

Der Vater eines unehelichen Kindes hingegen hatte zumeist mit weniger drastischen Sanktionen zu rechnen, sofern er die Vaterschaft überhaupt anerkannte oder man sie ihm nachweisen konnte. Prinzipiell drohten zwar auch ihm Verbannungsstrafen, aber seine Ehre war dadurch nur teilweise betroffen, während die der Frau gänzlich und endgültig zerstört war. Diese drastischen und nicht revidierbaren Repressalien erklären auch die zunehmenden Abtreibungen und Kindsmorde zu jener Zeit, so dass schließlich die Todesstrafe als Mittel zur Vermeidung weiterer Kindsmorde eingeführt wurde. Wenn auch mit mildereren Strafen belegt, existierte ein solcher Paragraph zur „Tötung von nichtehelichen Kindern >>unter der Geburt<<“ (StGB § 217) noch bis 1998. (vgl. insg.: Burkhart 2002, S. 200)

Was für die ledige Frau die Jungfräulichkeit war, stellte für die Verheiratete die eheliche Treue dar. Vergleichbar waren deshalb auch die Vergeltungsmaßnahmen für das Einbüßen der Jungfräulichkeit, Unzucht sowie Ehebruch. Interessanterweise wurden Ehebrecherinnen dabei besonders häufig mit männlichen Attributen dargestellt. So existiert z.B. in der Kunst- und Stadtgeschichtlichen Sammlung des Reiss-Museums Mannheim eine Schandmaske für ehebrecherische Frauen in Form eines bärtigen Männerkopfes.

Grundsätzlich galt es sowohl für Männer als auch für Frauen als unehrenhaft, Charakterzüge des jeweils anderen Geschlechts öffentlich darzustellen. So galt es z.B. als übliche Ehrenstrafe, dass Männer, die dem harten Männlichkeitsideal der Zeit nicht entsprachen, von ehrenhaften „Burschen“ entweder aus dem Haus geprügelt oder ihnen das Dach abgedeckt bzw. der Hausstand verwüstet wurde.

Der bedeutendste Unterschied zu den Ehrverletzungen von Unverheirateten war jedoch, dass der weibliche Ehebruch nun gleichzeitig auch die männliche Ehre des Gatten verletzte. Ein Ehebruch, so ist in einem juristischen Schriftsatz von 1905 zu lesen, sei die „schwerste Kränkung, die einem Ehemann widerfahren“ könne und der Ehrverlust wiege sogar schwerer als der „durch irgendeine Beleidigung zugefügte“ (zitiert nach: Burkhart 2002, S.192). Umgekehrt galt jedoch der männliche Ehebruch weder für die Frau noch für den Gatten als ehrverletzend,

---

<sup>25</sup> Im Fall der Christiane Vulpius wurden ihr lediglich öffentliche Sanktionen wie Anprangerung, Kirchenbuße oder Geldstrafen erspart. Der Ehrverlust und der damit verbundene Ausschluss aus der ehrbaren Gesellschaft blieben jedoch ein Leben lang erhalten. (Vgl.: Burkhart 2002, S.201)

was sich z.B. Simmel dadurch erklärt, dass bei Frauen davon ausgegangen wurde, dass sie sich im Unterschied zu Männern immer zugleich auch mit der ganzen Person hingäben. Simmel kritisiert diese landläufige Meinung über das Wesen der Frau. Er vertritt die Meinung, dass auch Frauen aus verschiedenen Teilpersönlichkeiten bestünden, weshalb bei einer vielseitigen und differenzierten Frau deren Ehebruch ebenso wie der des Mannes „nicht die ganze Persönlichkeit“ (Simmel 1989, S.198) betreffe und dementsprechend nicht entehrend sei.<sup>26</sup> Weiterhin geht er davon aus, dass die strikte Forderung, Kontrolle und Sanktionierung bedingungsloser weiblicher Treue vor allem durch den „Egoismus der Männer“ genährt wurde. So sei es möglich gewesen, unter dem Deckmantel der Ehre den „Willen der Stärkeren“ zur sittlichen und dadurch letztlich auch „innerlich empfundenen Pflicht für den Schwächeren“ zu konstituieren, aus welchem Grund die Ehe von Simmel unter anderem auch als „Halbsklaverei“ betitelt wird. (vgl.: Simmel 1989, S. 194)

Damit die Ehemänner jedoch den weiblichen und damit verbundenen eigenen Ehrverlust nicht ohne weiteres hinnehmen mussten, wurde ihnen zur Rückgewinnung der Ehre das Mittel der kodierten Rache - das Duell - zugestanden. Eine Frau hingegen besaß zur Wiederherstellung ihrer Ehre keinerlei Möglichkeiten<sup>27</sup>, weshalb einmal verlorene Ehre ein unabänderlicher und endgültiger Zustand für die Frauen dieser Zeit war. Auch das öffentliche Duell des Ehemannes konnte an dieser Tatsache nichts ändern, sondern führte vielmehr zu einer weiteren, öffentlichen Zementierung des Ehrverlustes der Ehebrecherin.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um die verlorene „Körper Ehre“ handelte; im Gegensatz dazu konnte nämlich der rein verbale Angriff auf die weibliche Ehre durchaus durch den männlichen Stellvertreter verteidigt werden<sup>28</sup>, was z.B. auch Max Weber aktiv praktizierte. Als seine Frau Marianne z.B. 1910 im Anschluss an eine Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine von einem jungen Dozenten als eine Frau, die sich ihren Mutterpflichten bewusst entzöge, verunglimpft wurde, erfolgte - nachdem zunächst Marianne selbst eine Entschuldigung erfolglos eingefordert hatte – „unter ihrem Namen eine öffentliche Züchtigung, an deren schneidender Schärfe jeder den Mitverfasser erkannte. Des Weiteren erklärte sich Weber bereit, die >Ehre seiner Frau< im Duell zu >vertre-

---

<sup>26</sup> Ludgera Vogt vermutet in dieser Einstellung Simmels einen möglichen Zusammenhang zu seiner langjährigen, außerehelichen Liebschaft mit Gertrud Kantorowicz, die 1907 ein uneheliches Kind Simmels gebar, welches dieser jedoch nie offiziell anerkannte. Dennoch verkehrte Kantorowicz im Simmel- wie auch im George-Kreis und durfte als einzige Frau in Georges Hauszeitschrift publizieren. (vgl.: Vogt 1997, S.183)

<sup>27</sup> Der Sozialhistoriker Martin Dinges berichtet jedoch von Beschimpfungen und beleidigenden Gesten, welche durchaus als weibliche Duellpraktiken im Frankreich des ausgehenden 18.Jahrhunderts galten. (vgl. Dinges 1991, S.71ff.)

<sup>28</sup> Analog dazu konnten die Ehefrauen unter bestimmten Bedingungen auch von der Berufsehre ihres Gatten profitieren, was z.B. in Anreden wie „Frau Stadtrat“, „Frau Bankdirektor“ etc. Ausdruck fand. (vgl.: Frevert 1991, S.230) Selbst heutzutage begegnet uns zuweilen noch die „Zahnarztfräulein“ in der Werbung.

ten<, womit der Disput endgültig in einen Konflikt unter Männern überführt worden war.“(Frevert 1991, S.223/224)

Besonders zu Zeiten des Nationalsozialismus erlebt das Idealbild der „züchtigen“ Hausfrau und Mutter nochmals großen Aufschwung. Eine ehrbare Frau sollte hierbei vor allem an die drei „K“ (Kirche, Küche und Kinder) gebunden sein.<sup>29</sup> Als Belohnung sicherte dann das Ehrenbuch kinderreichen, deutschen Familien besondere Vergünstigungen und die Ehrenkarte wies jenen Müttern Ehrenplätze bei Veranstaltungen zu. (vgl.: Kleinert 1996, S. 117ff.) Rudimente eines solchen Ehrbegriffes wirkten sich schließlich sogar bis 1977 auf das EheG aus. Hierbei galt vor allem ein „ehrloser Lebenswandel“ der Frau als eine „schwere Eheverletzung“ und damit als Scheidungsgrund. Nach dem bis dahin gültigen „Schuldprinzip“ trug dieser „ehrlose“ Ehepartner sodann auch die Schuld am Scheitern der Ehe und hatte somit keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen. (vgl.: Lucke 1996, S.79) Dementsprechend galt geschieden zu sein, „und das hieß nach landläufiger Meinung, untreu gewesen zu sein, noch im Deutschland der 1950er und 1960er Jahre als ein Makel.“(Burkhart 2002, S.202)

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die weibliche Ehre in Deutschland – wie in der gesamten abendländischen Welt - seit Aufkommen der gleichen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts nahezu ausschließlich durch das weibliche Sexualverhalten bestimmt wurde. Jungfräulichkeit und eheliche Treue waren die ausschlaggebenden Faktoren, welche über Ehre oder Unehre entschieden. Demgegenüber stand die männliche Ehre, welche sich konform der männlichen „Natur“ durch Virilität, Mut, Stärke, Willenskraft, Selbstbeherrschung etc. sowie durch „Zuvorkommen, Schutz und Verehrung des >schutzlosen< Geschlechtes“(Frevert 1991, S.224) auszeichnen sollte. In diesem Sinne hatte sich der Ehrenmann an ritterlichen, militärischen Tugenden auszurichten und die Ehrenfrau sollte sich von den drei K-Maximen leiten lassen. Zudem kennzeichneten Passivität und Endgültigkeit die weibliche Ehre; während männliche Ehre variabel und aktiv beeinflussbar war:

<b><u>Männliche Ehre</u></b>	<b><u>Weibliche Ehre</u></b>
Aktivität	Passivität
Vertreter & Verteidiger d. w. Ehre	Teilhaberin der m. Ehre (Frau Bankdirektor)
Virilität	Virginität & eheliche Treue
Duellmöglichkeit zur Reparatur der Ehre	Endgültigkeit des körperlichen Ehrverlustes
Tapferkeit, Stärke	Tugend, Anstand
Ritterlich, militärische Maxime	Maxime der drei „K“

<sup>29</sup> Die Frau wurde sogar per Gesetz (§§1356 & 1360 a.F. BGB) bis 1977 auf die Hausfrauenrolle festgelegt. (vgl.: Lucke 1996, S.79)



Jutta Nowosadtko erklärt es demzufolge als „für das 19. Jahrhundert typisch, dass die bereits vorher stark sexuell determinierte weibliche Ehre nun vollständig auf die sexuelle Ehre reduziert wurde“ (Nowosadtko 1994, S.244). Carmen Treppte wählt dementsprechend auch die Überschrift „Die Ehre als Geschlechtsorgan“ (Treppte 1996) als Untertitel für ihre Gedanken zur weiblichen Ehre, welche sie mit einem überdeutlichen Zitat von Georg Christoph Lichtenberg beendet:

„Es ist eine schöne Ehre, die die Frauenzimmer haben, die einen Zoll vom Arsch abliegt.“ (Lichtenberg zitiert nach Treppte 1996, S. 67)

### **Moderne Ehre**

In der heutigen deutschen Gesellschaft fällt zunächst auf, dass weiterhin die staatlich unterstützen „Normalbiographien“ vorherrschen, wobei Abweichungen zwar kaum mehr konventionell – durch explizite Ehrebegrifflichkeiten oder richterliche Übervorteilung unehrenhafter Personen - sanktioniert, jedoch unterschwellig – durch scheinbar pragmatische Überlegungen (familiäre Doppelbelastung, Doxa der Geschlechtercharaktere etc.)- korrigiert werden. Insgesamt scheinen diese sozialen Abläufe weiterhin von der Annahme geleitet zu sein, dass es – vor allem für Männer – unehrenhaft sei, die typischen Charakterzüge des anderen Geschlechtes zu zeigen. Da sich aber der Maßstab für die ideale männliche bzw. weibliche Identität kaum geändert hat<sup>30</sup>, gelten die althergebrachten schändlichen Verhaltensweisen weiterhin als entehrend. In diesem Sinne wird von der männlichen Bevölkerung die überlegene - sowohl finanzielle als auch machtpolitische - Position in der ehelichen Gemeinschaft erwartet: „Die männliche Ehre ist tangiert, wenn ein Mann nicht dem tradierten Rollenbild des aussenorientierten, über seine erfolgreiche Berufstätigkeit definierten >>Haushaltsvorstands<< und >>Ernährers<< entspricht, sondern sich für eine angemessene Beteiligung an der Erziehungs- und Familienarbeit entscheidet.“ (Burkhart 2002, S.195) Interessant ist in diesem Zusammenhang der juristische Umgang mit Männern, welche nicht ausschließlich das latent geforderte männliche Geschlechterideal erfüllen, sondern ebenso - weiblich konnotierte - Aufgaben und Charakterzüge zeigen, indem sie z.B. den Haushalt übernehmen. Im Scheidungsfall werden diesen Hausmännern zumeist ihre sozialstaatlich garantierten Versorgungsausgleichsansprüche ebenso wie der Unterhalt versagt. (Vgl.: Lucke /Berghahn 1983) Lucke deutet diese richterliche Praxis als Bestrafung devianten Männerverhaltens: „Ganz offensichtlich sollen sie (die Hausmänner; Anm. d. Verf.) so in ihre Männerrolle als lebenslang ununterbrochen Vollzeitwerbstätige >zurückgepiffen< werden, an der sich unser Rechts- und mit ihm auch das

---

<sup>30</sup> „Wir handeln und denken als Frauen und Männer und greifen dabei auf die gesellschaftlich konstruierten und zur Verfügung gestellten Muster zurück.“ (Hofmann 1997, S.328)

gesamte Renten- und Sozialversicherungssystem orientiert.“(Lucke 1996, S.129) Ebenso weist Burkhart darauf hin, dass Befragungen ergeben haben, „dass Väter im Erziehungsurlaub häufig belächelt und nicht als >vollwertige Männer< angesehen werden“(Burkhart 2002,S.195).

Mit Blick auf den zweitgenannten Aspekt der Ehre (hierarchische Machtverteilung) ist zwar ein männliches Abtreten einiger ehrenhafter Machtpositionen zu vermerken, dennoch ist eindeutig festzustellen, dass die Spitzenpositionen (wichtige Ministerposten, wirtschaftliche Führungspositionen etc.) weiterhin in männlichen Händen liegen. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem die Vermengung von Arbeit, (Geschlechts-) Identität und Ehre. Diesbezüglich weist Christine Weinbach<sup>31</sup> darauf hin, dass ein hoher Anteil männlicher Personen in einer Firma oder Branche ein hohes Sozialprestige der Tätigkeit bewirke, während ein Ansteigen des Frauenanteils dazu führe, dass das Sozialprestige des Berufes sinke: „Studien zeigen, dass Männlichkeit und Professionalität automatisch miteinander verknüpft werden, wie z.B. im Lehrberuf des Kochs [...]. Ebenso sind Weiblichkeit und Unprofessionalität verbunden.“(Weinbach 2003, S.166) Vogt schlussfolgert aus derartigen Indizien: „Die Gruppen, die öffentlich festlegen, was jeweils als >wertvolle Leistung< gilt, bestimmen damit schon im Voraus, dass sie selbst wiederum überproportional stark von der Ehrungspraxis der Gesellschaft profitieren werden.“ (Vogt 1997, S.60)

Mit Bezug auf die inhaltliche Begrenzung der weiblichen Ehre auf die Sexualehre fällt auf, dass heutzutage zwar nicht mehr die Jungfräulichkeit einer unverheirateten Frau erwartet wird, dennoch spiegeln „wohlgemeinte Ratschläge“ die tendenziellen Erwartungen an ehrenhafte Mädchen wider<sup>32</sup>: Während den Jungen geraten wird, aufzupassen, dass ihnen kein Kind „angehangen“ wird, sollen sich Mädchen vor allem davor hüten, sich wie eine „Schlampe“ zu verhalten.<sup>33</sup> Notz weist auf die aussagekräftige doppelte Bedeutung des Begriffes Schlampe hin, welcher letztlich die beiden wichtigsten weiblichen Ehrenräume umfasse: “Die Bezeichnung >Schlampe< enthält sowohl sexuelle Implikationen in Bezug auf den Lebenswandel, als auch Kritik an den hausfraulichen Qualitäten.“(Notz 1999, S.367) Der Volksmund spricht insgesamt davon, dass Väter ihre Töchter vor dem bewahren sollen, was sie andererseits ihren

---

<sup>31</sup> Sie beruft sich hier auf eine Studie von Rustemeyer/Thrien von 1989.

<sup>32</sup> „Obwohl die weiblichen >Kontrasttugenden< den historischen und sozialen Erfahrungen von Frauen nur unzureichend entsprechen, greifen sie in ihr Leben nachhaltig ein.“ (Scheich 1996, S.12)

<sup>33</sup> „[...] >Treib dich nicht rum<, >Heb’ dich für den Richtigen auf< und <Willst du denn als Schlampe gelten< sind Aussprüche, die auch heute noch vielfach zu hören sind. Und dass diese Ermahnungen nicht ganz zu Unrecht erfolgen, zeigt die Reaktion eines jungen Mannes auf meine Frage, wieso er sich von seiner Freundin abgewendet habe. >Die? Mit der wollte ich doch nur schlafen. Wie die anderen auch. Zum Heiraten such ich mir was Besseres<.[...] Für ihn hatte dieses Mädchen also, auch wenn er dieses Wort nicht benutzte, seine Ehre verloren und kam damit als Heiratskandidatin nicht mehr in Frage.“(Kleinert 1996, S.19)

Söhnen zur Genese der Männlichkeit raten. Das Sexualverhalten von Männern und Frauen wird also gerade unter moralischen Gesichtspunkten immer noch signifikant anders bewertet. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der ordnenden und strukturierenden Funktion der (Geschlechts)ehre könnten zudem Frauen, welche zum Islam konvertieren, aufschlussreiche Erkenntnisse liefern. Hinsichtlich des islamischen Geschlechterkonzeptes und der damit verbundenen klar definierten weiblichen und männlichen Ehre spricht Hofmann von einer Anziehungskraft derartiger „gesellschaftlicher Verweissysteme“ (Hofmann 1999, S.383), welche in den emanzipierten Gesellschaften zuweilen vermisst würden. In ihrer Fallstudie beschreiben die zum Islam konvertierten Frauen eine „Zufriedenheit“, die andere Frauen durch beruflichen und emanzipatorischen Erfolg niemals erreichen könnten.<sup>34</sup> Das positive Gefühl der geschlechtsspezifischen Sicherheit und Orientierung kann aus diesem Blickwinkel somit die weiblichen Nachteile einer patriarchalischen Hierarchie überstrahlen. Demnach scheint die Emanzipation und der damit verbundene Wandel der ehrenvollen Geschlechterrollen teilweise durchaus als Abwesenheit der Identität stiftenden Steuerungs- und Ordnungsfunktion der Ehre erlebt zu werden.<sup>35</sup> Rollenspezifische Unsicherheiten, welche auch das männliche Geschlecht zu spüren bekommt: „Erst dachten wir alle, statt Machogehabe sei nun der Softie gefragt, aber dann merkten wir, dass es das nun auch nicht war [...]. Nun herrscht erst einmal Ratlosigkeit, und jeder macht weiter wie bisher, spült aber öfter mal ab.“ (Florian Illies zitiert nach Burkhardt 2002, S.197)

### **Ehre als Integrationshindernis**

„Im Verlauf unserer Untersuchung über Jugendliche türkischer Herkunft [...] ist uns die begriffliche Metapher der „Ehre des Mannes“ [...] begegnet. Hinter dieser Metapher verbergen sich Elemente eines tradierten Habitus, einer Orientierungsfigur, die auch denjenigen Jugendlichen gegenwärtig ist, die diese begriffliche Metapher selbst nicht häufig verwenden.“ (Bohnsack 2001, S.49)

Grundsätzlich muss an dieser Stelle zunächst die den folgenden generalisierten Aussagen zugrunde liegende Hypothese einiger Experten – vorwiegend Ethnologen – dargestellt werden: Es wird davon ausgegangen, dass der Mittelmeerraum eine Anhäufung von „honour-and-shame-societies“ (Peristiany 1965; Herzfeld 1980) sei, und sich dieser geographische Raum

---

<sup>34</sup> „Ich bin so zufrieden mit allem, auch wenn ich mich meinem Mann mehr oder weniger unterwerfe.[...]Und die Frauen hier versuchen, diese Zufriedenheit zu bekommen, indem sie sich von den Männern lösen und für sich irgendetwas suchen[...]. Ja, das kann einen Moment lang befriedigen, aber ich glaube nicht, dass es einem eine solche Zufriedenheit gibt wie mir.“ (Auszug eines Interviews mit einer zum Islam konvertierten 26-jährigen Frau; Hofmann 1999, S.383)

<sup>35</sup> Eine Problematik, welche gleichsam wieder auf den Mangel eindeutiger Identitätsbilder innerhalb der differenzierten Gesellschaft hindeutet. (vgl.: Gephart/Saurwein 1999)

somit zu einem - in Bezug auf den Ehrbegriff - einheitlichen Kulturkreis zusammenfassen lasse. Juristen und Kriminologen betrachten diesen mediterranen Ehrkodex als „typische Selbsthilfeeinrichtung“, die mit dem rechtlich festgelegten staatlichen Gewaltmonopol kollidiere<sup>36</sup>. Manche gingen und gehen sogar soweit, einen Ehrkomplex, wie den des Mittelmeerraums, als „Ausdruck >triebhafter< Verhaltensweisen“ zu werten, welche charakteristisch für die „Angehörigen >niedriger< Kulturstufen“ sei. (Giordano 1994, S.173)

Mittlerweile sind viele der im Folgenden beschriebenen mediterranen Ehrvorstellungen explizit immer seltener vorzufinden. Tendenzen zu solchen Ehrkodizes sind jedoch ersichtlich bzw. verdeutlichen sich vor allem in der multikulturellen Gesellschaft, wo die Rudimente und Relikte der verschiedenen Ehrbegriffe miteinander kommunizieren und konkurrieren. Zudem präsentieren sich hier teilweise veraltete mediterrane Ehrbegriffe, da innerhalb der fremden Gesellschaft die Konservierung des althergebrachten Ehrbegriffes oftmals als einzige Möglichkeit zur Erhaltung der eigenen Identität gesehen wurde.(Martorana 1996, S.87)

Eines der bekanntesten Beispiele für die Untersuchung des geschlechtsspezifischen Ehrbegriffes der „honour-and-shame-societies“ ist die ethnologische Untersuchung zur kabyllischen Gesellschaft von Bourdieu aus den 60er Jahren. Er stellte zwei bestimmende Dichotomien heraus: Auf der einen Seite die zwischen innerer und äußerer Ehre - also die Unterscheidung zwischen Fremden und Familie bzw. Blutsverwandten – und auf der anderen Seite die zwischen Mann und Frau. Hierbei wird mit dem Begriff „Hurma-Haram“ der Bereich des „linken Sakralen“ das Prinzip des Weiblichen, welches durch Passivität, die Welt des Inneren und die Natur bestimmt wird, umschrieben. Auf der anderen Seite steht die männliche Welt, die des „nif“, welche von Virilität, Aktivität und Kultur geprägt ist (vgl. Bourdieu 1976/1997). Diese Unterscheidung hat sich offensichtlich durch die gesamte abendländische Kulturgeschichte gezogen und Schiffauer ist überzeugt, dass die Charakteristik der Ehre der Kabylengesellschaft auch heute noch - vor allem auf die traditionelle Türkei - übertragbar sei. (vgl. Schiffauer 1984, S. 74ff.) Das Fundament dieses mediterranen Ehrkodex bildet die klare hierarchische Trennung von Mann und Frau. Die Frau als sowohl physisch wie auch moralisch schwaches Wesen wird dem starken Mann untergeordnet. Besonders ausgeprägt ist dieses Gefälle in Gesellschaften mit islamischer Tradition, wo bereits die heiligen Schriften und der Koran (4.Sure) die Unterlegenheit der Frau statuieren.<sup>37</sup> Die Ehre der Frau definiert sich ausschließ-

---

<sup>36</sup> Ganz im Gegensatz also zu der von Simmel positiv bewerteten Unterstützung des Rechtes durch die Ehre, welche er als „aus Zweckmäßigkeitsgründen geforderte Ergänzung des Kriminalkodex“(Simmel 1989, S.190) bezeichnet.

<sup>37</sup> „Die Männer haben Vollmacht und Verantwortung gegenüber den Frauen [...]. Die rechtschaffenen Frauen sind demütig ergeben [...]. Ermahnt diejenigen, von denen ihr Widerspenstigkeit befürchtet [...] und schlägt sie. Wenn sie euch gehorchen, dann wendet nichts weiter an.“ (Sure IV zitiert nach Heine, S. 37)

lich über den Begriff der „Schamhaftigkeit“ und der Dichotomie „Rein – Unrein“. Wichtigste Merkmale einer ehrbaren Frau sind deshalb sexuelle Keuschheit, Reinheit, Virginität bzw. eheliche Treue und Zurückhaltung. Hierbei ist das Verhalten einer ehrbaren Frau häufig bis ins Detail festgelegt. So hat z.B. eine ehrenhafte türkische Frau ihren Körper, ihr Haar und auch ihre körperlichen Funktionen vor Männern bedeckt und geheim zu halten. Allgemein soll sie sich schüchtern, scheu und unauffällig verhalten. (vgl. Petersen 1985, S.11 ff.; Burkhart 2002, S.261 ff.) Am wichtigsten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass keinerlei sexuelle Attraktivität vom weiblichen Körper ausgehen darf. Dieser Forderung liegt die islamische Sexualtheorie zugrunde, welche besagt, dass die Frau an sich ein für den Mann „unwiderstehliches Sexualwesen“ (Schiffauer 1984, S. 82) darstelle. Folgerichtig muss die weibliche Ehre permanent in der Öffentlichkeit bewacht und verteidigt werden; zumal die Entehrung eines weiblichen Familienangehörigen zugleich die Familien- sowie männliche Ehre der Verwandten zerstört.

Diese Sichtweisen und Forderungen an das weibliche Geschlecht stehen jedoch im Widerspruch zu den, durch das Grundgesetz garantierten und von den deutschen Frauen genutzten, Persönlichkeitsrechten der Frau, wodurch, laut Schiffauer, Missverständnisse bezüglich der geschlechtsspezifischen Ehrenhaftigkeit vorprogrammiert seien.<sup>38</sup> Einige Reaktionen auf den Ehrenmord am 07.02.2005 in Berlin spiegeln dies wieder: „Eine wie Hatun Sürücü sei eine Schlampe, haben sie erklärt, wenn sie wie eine Deutsche lebe, habe sie den Tod verdient.“

Bohnsack weist diesbezüglich vor allem auf die Persistenz der geschlechtsspezifischen Ehrvorstellung hin, welche auch für Jugendliche der zweiten und dritten Migrationsebene weiterhin das „zentrale Problem“ der interkulturellen Geschlechterbeziehungen darstelle. (Bohnsack 2001, S.67)

Ein zweiter konfliktimmanenter Aspekt ist die Rache. Ähnlich wie zu Zeiten der Duelle gilt in „honour-and-shame-societies“ die Ehre des Mannes erst als endgültig verloren, wenn er die Ehrverletzung nicht gebührend rächt. „Wer auf die Rache verzichtet, hört schließlich für die anderen auf zu existieren.“ (Bourdieu 1976, S.28) Hieran wird der immense soziale Druck

---

<sup>38</sup> Schiffauer beschreibt die möglichen Folgen solcher Missverständnisse am Beispiel einer Gruppenvergewaltigung von jugendlichen Türken an einer deutschen Frau, als deren Hintergrund - seiner Analyse nach - die verschiedenen Ehrkonzepte und mangelnde Kenntnis des jeweils anderen Ehrkonzeptes zu erkennen seien: „Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, dass das Verbrechen fast zwangsläufig aus der Situation türkischer Jugendlicher in der BRD folgt: Sie wachsen mit der traditionellen türkischen und islamischen Ethik in einer Kultur auf, die das Geschlechterverhältnis grundlegend anders regelt.“(Schiffauer 1984, S.138) In diesem Sinne habe das Verhalten des Opfers – wenig deutliche Zurückweisung und ängstliches Fügen in die Situation - von dem Initiator des Verbrechens als eindeutig unehrenhaft im Sinne des eigenen Ehrkodex gedeutet werden müssen, wodurch selbiges jegliche Rechte einer ehrenhaften Person verloren habe.

innerhalb einer „honour-and-shame-society“ besonders deutlich.<sup>39</sup> Problematisch sind in diesem Zusammenhang vor allem die Blutrache und die daraus entstandenen und vereinzelt noch entstehenden Morde aus gekränkter Ehre zu bewerten. Betroffen sind hiervon häufig nicht nur die mutmaßlichen Liebhaber der Frau, sondern vielmehr die Frauen selber, wobei es als unerheblich gilt, ob die Frau sich aktiv schändlich verhalten hat oder ob sie z.B. vergewaltigt wurde. Die Entehrung für die Frau und ihre Familie bleibt die gleiche und auch eine Verurteilung des Straftäters kann an dieser Tatsache nichts ändern.<sup>40</sup> Auf rund 5.000 schätzen die Vereinten Nationen die Zahl der Frauen und Mädchen, die weltweit jährlich den „honour killings“ zum Opfer fallen. In 14 Ländern der Welt, von der Türkei bis Indien, werden laut UN Frauen im Namen der Ehre gesteinigt, verbrannt, erschossen sowie erstochen. „Dass diese Zahlen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Verbrechen darstellt, sieht man schon daran, dass Deutschland in der Liste dieser Länder gar nicht auftaucht“, heißt es in dem Lagebericht, den Terre des Femmes erstellt hat. Dabei seien Ehrenmorde – wie die letzten vier Monate in Berlin gezeigt haben - auch hierzulande an der Tagesordnung.

Schiffauer fasst den Unterschied zwischen deutscher und mediterraner weiblicher bzw. männlicher Ehre dementsprechend folgendermaßen zusammen:

“Am meisten fällt uns an den Konzepten von Ehre, Achtung und Scham auf, dass Persönlichkeit in unserem Sinn darin keine Rolle spielt.[...]Wichtig ist, dass die Regeln [...] befolgt werden, weniger warum sie befolgt werden.[...]Die von unserem Konzept der Persönlichkeit geforderte Konsistenz des Handelns wird nicht erwartet.“(Schiffauer 1984, S.136)

## **Fazit**

Rückblickend erscheint Ehre als ein gesellschaftliches Phänomen, welches sowohl religiöse Wertvorstellungen, machtpolitische Hierarchien als auch geschlechtsspezifische Rollen widerspiegelt und schützt. Insgesamt könnte von einem „Traditionengaranten“ gesprochen werden, welchem aufgrund eines Definitionsdefizites weitreichende Freiheiten – juristischer, politischer sowie kultureller Art – zugestanden werden.

---

<sup>39</sup> Giordano weist diesbezüglich darauf hin, dass Ehrkonflikte hier zumeist ausschließlich der >Lex Talionis< „d.h. jenem, vom modernen okzidental Recht allgemein verpönten und partiell bestrafte Prinzip, wonach Gleiches mit Gleichem bestraft wird“(Giordano 1999, S.354) unterlägen.

<sup>40</sup> Ein bekanntes Beispiel der Neuzeit sind die systematischen Vergewaltigungen von muslimischen Frauen in Bosnien 1992 und 1993, welche das Haager Jugoslawien-Tribunal als gezielte Entehrungen und „Instrumente des Terrors“ einstufte. Die Vergewaltigten wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Haftstrafen zwischen 12 und 28 Jahren verurteilt. Dennoch blieben die so entehrten Frauen innerhalb der Bosnischen Gesellschaft geächtet und viele von ihnen nahmen sich das Leben, „weil sie die Schande nicht ertragen“(Burkhart 2002, S.266)

Insgesamt fällt auf, dass vor allem die geschlechtsspezifische Ehre eine gewisse Resistenz bzw. Trägheit gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Gleichstellungsbemühungen aufweist. Das Fundament der geschlechtsspezifischen Ehre bildet weiterhin in beiden vorgestellten Ehrkonzepten die eindeutige Trennung zwischen männlichen und weiblichen Verhaltensweisen. Zu jeder Zeit und an jedem Ort offenbart sich dabei die Vermeidung der geschlechtsspezifischen Lebensführung des anderen Geschlechts als oberste Maxime der Ehre, wodurch erneut der maßgebliche Zusammenhang zwischen dem Deckmantel der Ehre und der doxisch verschleierte „Natur der Geschlechter“ sichtbar wird.

Aus dem Vergleich zwischen der deutschen und der mediterranen Ehre könnte zudem geschlussfolgert werden, dass sich die deutsche geschlechtsspezifische Ehre individualisiert und personalisiert hat, wodurch die innere Ehre – in Abgrenzung zur äußeren Ehre – zum ausschlaggebenden Faktor geworden ist, was sich auch in der verfassungsrechtlichen Überlegenheit der Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrenschatz widerspiegelt. Diesbezüglich scheinen sich jedoch die mediterranen Ehrkonzepte nicht in die gleiche Richtung entwickelt zu haben. Hier umschreibt der Ehrbegriff weiterhin bestimmte determinierte, öffentlich zu zeigende Verhaltensweisen, also die äußere Ehre. Dinges weist darauf hin, dass gerade dieser äußere Aspekt der Ehre „konflikttreibend“ sei, da er sich allein auf „öffentliche Achtung“ beziehe und „immer in solchen Auseinandersetzungen errungen und verteidigt werden muss“ (Dinges 1999, S.346). Vor allem der soziale Druck innerhalb der „honour-and-shame-societies“ - welcher von der männlichen Seite Kontrolle/Schutz, Eifersucht und Rache und von der weiblichen Seite Unterwürfigkeit, Schamhaftigkeit und Keuschheit erwartet - gilt hierbei als Auslöser von ehrenvollen Konflikten, weshalb die Ethnologie den Begriff der „Fehdengesellschaft (feuding society) als Synonym für Ehre und Schande Gesellschaften verwendet [...]“ (Giordano 1999, S.356).

Von Interesse wäre nun sicherlich, inwieweit die hier dargestellten – an vielen Stellen unterschiedlichen - geschlechtsspezifischen Ehrkonzepte, die für Simmel wichtigste Funktion der Ehre - die Integration bzw. Kohäsion – innerhalb der großen (staatlichen) Gruppe erzeugen, ermöglichen, erschweren oder vielleicht sogar verhindern. Schließlich beschreibt Vogt den damit zusammenhängenden normativen Charakter zusammenfassend als gemeinschaftliche Anerkennung von „gewissen moralischen Standards und einem Mindestmaß an intersubjektiv geteilten Werten, Vorstellungen und Sinnmustern sowie schließlich kollektiver Identitätsbildung“ (Vogt 1997, S.156). Gerade aber in Bezug auf die geschlechtsspezifischen Ehreverteilungen offenbaren sich kulturelle und machtpolitische Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie den Nationalitäten. Giordano geht diesbezüglich sogar davon aus, dass diese Un-

terschiede gezielt von der Ehre „markiert“ würden: „Es handelt sich dabei nicht nur um das Erzeugen >ganz normaler< Formen der sozialen Ungleichheit, sondern auch um die soziale Konstruktion und Produktion von Differenzen, Distanzen, Ausgrenzungen und daher auch um Diskriminierungen zwischen Ethnien, Nationen und Geschlechtern.“(Giordano 1999, S.355) Vogt zählt demgemäß die Kommunikation mit dem und das Verständnis für den jeweils anderen Ehrkodex zu den „großen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte“(Vogt 1999, S.343). Diesbezüglich weist sie – in Übereinstimmung mit einigen Juristen wie z.B. Hilgen-dorf – darauf hin, dass „ein rechtlich kodierter Minimalkonsenses“ für das Zusammenleben unentbehrlich sei und dieses letztlich „durchaus ein Ordnungsmodell mit Zukunft“ sein könne. (vgl.: Vogt 1999, S.343) Demgegenüber führt jedoch Dinges an, dass diese „soziologisch anästhesierte Ehre-light“ nicht mit der „historisch gesättigten Ehre aus der Praxis alltäglicher Konflikte“ vergleichbar sei. Grundsätzlich seien Ehrkodizes immer zunächst gewaltfördernd, weil sie Ansprüche auf Vorrang legitimierten, die nicht selten kollektiv durchgesetzt würden und in diesem Sinne sehe er in der Ehre keinen „guten Kandidaten“ für die Lösung dieser „gesamtgesellschaftlichen Dysfunktionen“. (vgl.: Dinges 1999, S.346/347)

Grundsätzlich bleibt, ob der Persistenz der geschlechtsspezifischen Basis der Ehrkodizes - nämlich der hierarchischen bzw. patriarchalischen Geschlechterbeziehung - abzuwarten, wann die Ehre, als Schlüsselfaktor adäquat erkannt und – in welcher Form auch immer - in die Gleichstellungs- wie auch Integrationsbemühungen miteinbezogen wird.



## Literaturliste

- Appelt, Erna, Geschlecht-Staatsbürgerschaft-Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa. Frankfurt am Main, New York 1999
- Beck, Ulrich, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main 1986
- Berger, Peter L., Exkurs: Über den Begriff der Ehre und seinen Niedergang. In: Brigitte Berger u.a., Das Unbehagen in der Modernität. Frankfurt am Main, New York 1975, S.75 – 86
- Bohnsack, Ralf, Der Habitus der „Ehre des Mannes“. Geschlechtsspezifische Erfahrungsräume bei Jugendlichen türkischer Herkunft. In: Döge, Peter; Meuser, Michael (Hrsg.), Männlichkeit und soziale Ordnung. Neuere Beiträge zur Geschlechterforschung. Opladen 2001, S.49-70
- Bourdieu, Pierre, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft. Frankfurt am Main 1976
- Bourdieu, Pierre, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt am Main 1982
- Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Reinhard Kreckel (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten. Göttingen 1983, S. 183- 198
- Bourdieu, Pierre, Die männliche Herrschaft. In: Dölling, Irene; Kraus, Beate (Hrsg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Frankfurt am Main 1997, S. 153-217
- Burkhart, Dagmar, Ehre. Das symbolische Kapital. München 2002
- Dinges, Martin, „Weiblichkeit“ in „Männlichkeitsritualen“? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18.Jh.. In: Francia 18, 1991, S.71-89
- Dinges, Martin, Ehre ist ambivalenter, als sie bei der Wiederentdeckung erscheint. In: Ethik und Sozialwissenschaften, Heft 3, 1999, S. 345 - 347
- Ettig, Wolfgang, Samurai: Ehre durch Kampf, Kampf um Ehre, Kernen 1997
- Frevert, Ute, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. München 1991
- Frevert, Ute, Mann und Weib, und Weib und Mann. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München 1995
- Gephart, Werner; Saurwein, Karl-Heinz (Hrsg.), Gebrochene Identitäten: zur Kontroverse um kollektive Identitäten in Deutschland, Israel, Südafrika, Europa und im Identitätskampf der Kulturen. Opladen 1999
- Gerhard, Ute, Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1978
- Gerhard, Ute, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht. München 1990
- Giordano, Christian, Der Ehrkomplex im Mittelmeerraum: Sozialanthropologische Konstruktion oder Grundstruktur mediterraner Lebensformen? In Vogt/ Zingerle 1994, S. 172- 192
- Giordano, Christian, Glanz und Elend der Ehre. Überlegungen eines Ethnologen. In: Ethik und Sozialwissenschaften, Heft 3 1999, S.354 - 356
- Goffman, Erving, Interaktion und Geschlecht. Frankfurt am Main, New York 1994
- Göttsch, Silke, Geschlechterforschung und historische Volkskultur. Zur Re-Konstruktion frühneuzeitlicher Lebenswelten von Männern und Frauen. In: Köhle-Hezinger /Scharfe /Brednich 1999, S. 1 - 17
- Guttandin, Friedhelm, Das paradoxe Schicksal der Ehre. Zum Wandel der adeligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat. Berlin 1993
- Hanke, Wolf, Ist „Ehre“ heute noch zeitgemäß? In: Der Panzerspähtrupp, Nachrichtenblatt Nr. 24, Bonn 1998 S. 8 – 12
- Hofmann, Gabriele, Abgrenzung und Übereinstimmung. Identitätsprozesse bei zum Islam konvertierten Frauen. In: Köhle-Hezinger/Scharfe/Brednich 1999, S.382-390
- Kleinert, Claudia, Ehre - Veraltetes Konzept oder Schlüsselbegriff der multikulturellen Gesellschaft? Köln 1996

- Kleinert, Claudia, Der deutsche Ehrbegriff – Gibt es den überhaupt? In: Kleinert 1996, S.15-22
- Köhle-Hezinger, Christel; Scharfe, Martin; Brednich, Rolf Wilhelm (Hrsg.), Männlich. Weiblich. Zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Kultur. Münster, New York, München, Berlin 1999
- Kübler, Friedrich, Ehrenschatz, Selbstbestimmung und Demokratie. In: Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 52, Heft 18, 1999, S.1281 – 1287
- Lucke, Doris, Recht ohne Geschlecht? Zu einer Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse. Pfaffenweiler 1996
- Lucke, Doris; Berghahn-Wolffram, Sabine, „Angemessenheit“ im Scheidungsrecht. Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg; eine soziolog.-jurist. Untersuchung. Opladen 1983
- Notz, Gisela, Totgesagte leben länger. In: Ethik und Sozialwissenschaften, Heft 3 1999, S.366 - 367
- Nowosadtko, Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch >moderner< und >traditionaler< Ehren und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlicher Ständegesellschaft. In: Vogt/ Zingerle 1994, S. 230-248
- Ossenbühl, Fritz, Die verlorene Ehre des Bürgers. Keine Freiheit kann grenzenlos sein. In Politische Meinung, 40, August 1995, S. 21 - 30
- Petersen, Andrea, Ehre und Scham. Das Verhältnis der Geschlechter in der Türkei. Berlin 1985
- Scheich, Elvira, Frauen und Männer in der TechnoScience? Überlegungen zum Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft. In: Nebelung, Andreas; Pofnerl, Angelika; Schultz, Irmgard (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse – Naturverhältnisse. Feministische Auseinandersetzungen und Perspektiven der Umweltsoziologie. Opladen 2001 ,S.75 - 102
- Schiffauer, Werner, Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem deutsch-türkischen Sexualkonflikt. Frankfurt am Main 1984
- Simmel, Georg, Über soziale Differenzierung. In: Georg Simmel, Aufsätze 1887 bis 1890. Über soziale Differenzierung. Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Frankfurt am Main 1989
- Simmel, Georg, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Orig.-Ausg. 1908; Frankfurt am Main 1992
- Stagl, Justin, Die Ehre des Wissenschaftlers. In: Vogt/Zingerle 1994, S. 35-56
- Tettinger, Peter J., Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsgut, Manuskriptfassung eines Vortrages gehalten vor der Juristischen Gesellschaft Köln am 03.11.1994
- Treppe, Carmen, Ehre, wem Ehre gebührt. Oder: Wohl dem, der sie hat. Ein Potpourri. In Kleinert 1996, S. 55-67
- Vogt, Ludgera, Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung, Macht, Integration. Frankfurt am Main 1997
- Vogt, Ludgera, Die Modernität der Ehre. In: Ethik und Sozialwissenschaften, Heft 3, 1999, S.335 - 345
- Vogt, Ludgera; Zingerle, Arnold, Ehre – archaische Momente in der Moderne. Frankfurt am Main 1994
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Orig.-Ausg. 1922, Tübingen 1976
- Weinbach, Christine, Die systemtheoretische Alternative zum Sex-und-Gender-Konzept: Gender als geschlechtsstereotypisierte Form >>Person<<. In: Pasero, Ursula; Weinbach, Christine (Hrsg.), Frauen, Männer, Gender Trouble. Systemtheoretische Essays. Frankfurt am Main 2003, S.144-170